

## **Erläuterungen zur Berechnung des Elterneinkommens**

### **Einkommen**

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Sozialamt der Gemeinde Grefrath schriftlich anzugeben, welches Einkommen ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Mit Abgabe der verbindlichen Erklärung ist gleichzeitig ein Nachweis über die Einkommenshöhe beizufügen, z. B. durch Vorlage des Steuerbescheides, der Verdienstbescheinigung, des Leistungsbescheides über Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe oder sonstiger geeigneter Unterlagen.

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte (Bruttoeinkünfte) der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des lfd. Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung.

Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von den Eltern unverzüglich anzugeben.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr gesamt erzielte Einkommen.

Der sich danach ergebende höhere oder niedrigere Elternbeitrag ist grundsätzlich zum 01.01. eines jeden Jahres festzusetzen.

### **Was zählt zum beitragspflichtigen Einkommen?**

Steuerpflichtige und steuerfreie Einkünfte, Unterhaltszahlungen an bzw. von die/den Erziehungsberechtigte/n und das Kind, öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes (z. B. gem. SGB I, II, XII etc.), Einkünfte aus nichtselbstständiger und selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, aus Vermietung, aus Grund- und Kapitalvermögen, aus geringfügiger Beschäftigung, Renten und Versorgungsbezüge, Unterhaltsleistungen von Angehörigen, Arbeitslosengeld I und II, Krankengeld, Mutterschaftsgeld. Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Kinder- und Baukindergeld gehören nicht zum Einkommen.

Elterngeld ist mit einem Betrag von 300,- € bzw. 150,- € (§10 Abs. 2 und 3 BEEG) monatlich anrechnungsfrei.

Nähere Informationen erfragen Sie bitte im Bereich Soziales – Elternbeiträge.

## **Was kann vom beitragspflichtigen Elterneinkommen abgezogen werden?**

### **Werbungskosten:**

Bei Lohn- und Gehaltsempfängern ist in der Regel das Einkommen gleich dem Jahreslohn oder –Gehalt abzüglich der Werbungskostenpauschale in Höhe von 1230,00 € (2022: 1200 €; davor 1000 €). Sind höhere Werbungskosten entstanden, so können diese abgezogen werden, wenn dies durch Steuerbescheid nachgewiesen wird.

### **Kinderbetreuungskosten:**

Kinderbetreuungskosten können seit 01.01.2006 vom Einkommen der Steuerpflichtigen abgesetzt werden. Es können maximal 2/3 der Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 € pro Kind und Jahr berücksichtigt werden. Zu den Aufwendungen gehören u. a. auch die Elternbeiträge nach dem KiBiz. Seit 01.01.2012 können die Kinderbetreuungskosten nur noch als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Diese können vom beitragspflichtigen Elterneinkommen abgesetzt werden, wenn Sie im Einkommensteuerbescheid ausgewiesen werden.

## **Wer hat Elternbeiträge zu zahlen bzw. ist beitragspflichtig?**

Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, wird das Einkommen beider Eltern angerechnet.

Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so wird auch nur das Einkommen dieses Elternteils berücksichtigt. Allerdings sind dann die Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils diesem Einkommen hinzuzurechnen.

## **Wünschen Sie ein SEPA Lastschriftmandat?**

Dieses finden Sie im Bereich benötigte Formulare auf dieser Homepageseite.

## **BESONDERHEITEN**

### **Kinderfreibeträge:**

Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Kinderfreibeträge vom Einkommen abzuziehen.

### **Mandatsträger:**

(z.B. Beamte, Richter, Zeit-/Berufssoldate, Geistliche, Abgeordnete, Vorstandsmitglieder einer AG)

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines politischen Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen

### **Pflegeltern:**

Wird bei der Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII. Teil (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen (Pflegeeltern), die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Pflegeeltern zahlen den Beitrag der Einkommensstufe 39.000 € bis 52.000 €, es sei denn, ihr Einkommen ist geringer.

### **Beitragsfreie Jahre:**

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

### **Mehrere Kinder besuchen eine Tageseinrichtung:**

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das 2. und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu leisten.

Befindet sich ein Kind in einem beitragsfreien Kindergartenjahr, so werden in diesem Zeitraum auch alle weiteren Kinder dieser Familie vom Elternbeitrag befreit. (Geschwisterregelung)

### **Kombination OGS Regelung:**

Besucht ein Kind die Offene Ganztagschule (OGS) und besucht ein Geschwisterkind gleichzeitig ebenfalls eine OGS, eine Tageseinrichtung für Kinder oder wird in einer Tagespflegestelle betreut, wird der halbe Beitrag für den OGS Platz erhoben. Ist für ein Kind das Kindergartenjahr beitragsfrei, wird der volle OGS Beitrag für ein Geschwisterkind erhoben.